## Mag Spielmener in Berlin. Forberg, moderne Vorlagen f. Decorationsmalerei. 1. Heft. 7 M 50 d. Kramer u. Behrens, ornamentale Fragmente. 2. Aufl. 40 .K. G. Sterntopf in Salle a. S. Geographische Ansichtspostkarte der Orientreise des Deutschen Kaiserpaares.

hans Ludwig Thilo in Berlin. 6804 Fabricius, die deutschen Corps. 3. Lieferung. 1 .4 85 3.

Berlag fürs deutsche Saus (C. A. Rrollmann & Co.) in Berlin. 6799

Wege und Ziele. 2. Jahrg. 3. Quartal.

6794 | Berlag der "Runft-Balle" in Berlin. 6800 Die Runfthalle. IV. Jahrg. Bierteljährlich 2 .M.

Bita Deutsches Berlagshaus in Berlin. 6797 Bock, der Zug nach dem Osten. 3 .M. Kurze Geschichten. Bd. XII. 60 &.

Woerls Reifebucherverlag in Leibzig. 6804 Bothmer, Kreta. 2 .M.

21. 29. Bidfeldt in Ofterwied a Barg. 6795 Der Bücherschatz des Lehrers, Hrsg. von Beetz. I. Band: Das Kind gesund und krank. Von Brass. Ca. 3 .A. dasselbe. II. Band: Einführung in die moderne Psychologie.

Von Beetz. Ca. 3 .# 60 d.

## Nichtamtlicher Teil.

## Bwei Beschlüsse des deutschen Schriftstellertages in Wiesbaden.

Der beutsche Schriftstellertag, ber am 12. b. Dt. und an ben folgenden Tagen in Wiesbaden abgehalten worden ift, ift ju einer für ben beutschen Berlagshandel fehr bebenklichen Unschauung gelangt, insofern als er nach Dr. 2 der gefaßten Resolutionen allen Beifteswerken, gleichviel ob fie deut= ichen ober fremden Urfprungs, gleichviel ob fie inner= ober außerhalb Deutschlands erichienen find, gleich=

mäßigen Schutz angedeihen laffen will.

Offenbar hat das frangofische Beispiel anftedend gewirft, und es ift nicht genügend berudfichtigt worden, bag man bei Intrafttreten einer folden Bestimmung fich ber besten Baffe begiebt, die man gur Beit noch gegen die litterarischen Raubstaaten hat. Im einseitigen Interesse ber Berren Schriftsteller mag eine folche Gesetzesbestimmung liegen, im Intereffe ber Berleger aber, die gur Beit fich ab und zu doch noch einiger= maßen ichablos halten und in gewiffer Sinficht Revanche üben fonnen, liegt es nicht, ben in Rumanien, Solland, Rugland 2c. ericbienenen Berten Schut zu gemahren, mahrend man bort in egoistischer Beise litterarische Freibeuterei an deutschen Beifteswerken übt.

Ebenfo bedentlich erscheint die vierte Resolution, die ge= faßt worden ift. Danach follen gemeinfreie Werte gu gunften der Urheber-Bilfs-Raffen befteuert werden.

Anteil am Ertrage beanspruchen. Aber bas Bange murbe auf eine fo laftige Pladerei, eine fo grenzenlose Spionage nach ben Erträgniffen im Berlagshandel hinauslaufen, bag der Buchhandel folden Anschauungen der Berren Schrift= steller nicht energisch genug entgegentreten tann. Dag bies geschehe, ift der Zwed diefer Zeilen.

## Die Entschädigungspflicht bei berlorenen Manulkripten.

Biele Beitungs= und Beitschriftenredaktionen, sowie viele Berleger haben die Gepflogenheit, denjenigen Bersonen, die ihnen Manuftripte gusenden, mitguteilen, daß fie fur unverlangt eingegangene Manuffripte feinerlei Saftung übernehmen.

nicht unbedingt, um die haft- und Entschädigungspflicht wegen in Berluft gefommener Manuftripte gu beseitigen. Go= lange fein einheitliches Berlagsgesetz bestimmt, welche Bilicht der Redakteur oder Berleger einer Zeitung gegenüber ben ihm unverlangt angebotenen Manuftripten befigt, beantwortet sich die Frage nach der haft= und Entschädigungspflicht der= felben nach allgemeinen Grundfägen. Aus diefen ergiebt fich aber, daß die Saftpflicht nur dann vorhanden ift, wenn ber Berluft auf Borfat oder auf grober Fahrlässigkeit beruht, wie dies in dem neuen Bürgerlichen Gesethuche § 276 auch dahin formuliert ift:

Der Schuldner hat, sofern nicht ein anderes beftimmt ift, Borfat und Fahrläffigfeit zu vertreten. Fahrläffig handelt, wer die im Berkehr erforderliche Sorgfalt außer acht lagt. Die Borschriften ber §§ 827, 828 finden Anwendung. Die haftung wegen Borfages tann bem Schuldner nicht im voraus erlaffen werden. «

Es haftet hiernach der Redakteur und Berleger für das verlorene Manuffript, abgesehen von dem Falle der vorfätz= lichen Berurfachung des Berluftes, lediglich unter der Boraus= fegung der groben Fahrläffigkeit; der Fahrläffigkeitsbegriff ift aber mit Rudficht auf die Gesamtheit der redaktionellen und Berlagsverhältniffe, insbesondere den Umfang der Thätigkeit zu beurteilen, die die Berftellung der betreffenden Beitung, bezw. die Geschäftsführung in dem betreffenden Berlags= geschäfte verursacht. Gine bei bem Redatteur eines fleinen Brovingialblattes, bei beffen Berftellung ein wohlgefüllter Diese Resolution läuft fast barauf hinaus, daß man sich Rleiftertopf und eine gut geschliffene Schere die wichtigften einseitig einen gang unberechtigten Bermogensvorteil ver= und beften hilfsmittel bilden, als grobe Fahrläsfigkeit gu ichaffen will, der nur dadurch ein humanes Mäntelchen er- tennzeichnende Sandlung oder Unterlaffung ift bei dem Rehalt, daß der Erfolg allgemeinen Zweden dienen foll. Mit dafteur einer großen Zeitung, bei der täglich Sunderte von demselben, ja vielleicht mit noch viel größerem Rechte konnten Rorrespondenzen einlaufen, noch nicht als solche zu charatbanach bie hilfstaffen unserer Behilfen = Mitarbeiter ihren terifieren. Die grobe Fahrlässigkeit umfaßt auch den ent= ichuldbaren Rechtsirrtum, beispielsmeife alfo den Irrtum des Redafteurs über die ihm in Unsehung der Bermahrung des Manuftripts obliegende Rechtspflicht.

Aus dem Inhalte des § 276 ergiebt fich, daß die Be= mertung bezüglich ber unverlangten Manuftripte nicht genügt, um die haftung des Redafteurs für Borfag auszuschließen; ber Ausschluß ber haftung für Borfat ift überhaupt unguläffig. Bon einer Saft= und Entschädigungspflicht tann aber überhaupt nur insoweit gesprochen werden, als bem Redafteur bezw. dem Berleger die Berpflichtung obliegt, das ihm un= verlangt eingeschickte Manustript gurudzusenden. Soweit ihm dies nicht zugemutet werden fann, wenn und insoweit er befugt ift, das ihm nicht konvenierende Manuffript in den Papierford zu werfen, ohne daß der Berfaffer fich dieferhalb Diefer auf den betreffenden Briefbogen jumeift vorgedrudte beschweren durfte, tann von einer Entschädigungs= und Saft= oder auch in Beitungen oder Beitschriften felbst veröffentlichte pflicht auch nicht gesprochen werden. Berücksichtigt man dies, Bermert zeugt von großer Borficht; notwendig ift er aber fo ergiebt fich, daß die Saftungs= und Entschädigungspflicht